

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

es wurden weitere Fragen seitens des Hessischen Kultusministeriums verbindlich geklärt. Die unten dargestellten Ausführungen betreffen die Thematiken „Unterricht parallel zu Prüfungen“ und „Leistungskursunterricht in der Q2“.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Freundlich Grüße

Im Auftrag

Susann Hertz

Schulfachliche Aufsicht - Stellv. Amtsleiterin

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis
Weiherhausstraße 8c
64646 Heppenheim
Tel.: +49 6252 9964422
Fax: +49 6252 9964 150
E-Mail: Susann.Hertz@kultus.hessen.de
Internet: <http://www.schulamt-heppenheim.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>

...zu den **Thematiken „Unterricht parallel zu Prüfungen“ und „Leistungskursunterricht in der Q2“** erreichten uns Fragen, zu denen ich Ihnen nunmehr die Rückmeldung des Fachreferats übermitteln kann.

„1. Unterricht parallel zu den Prüfungen

Einige Schulen mit großen Abiturjahrgängen berichten von massiven Problemen, parallel zu den mündlichen Abiturprüfungen Präsenzunterricht für die anderen Jahrgangsstufen anzubieten, wenn dabei gleichzeitig alle bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden sollen. Dies hängt u.a. zusammen mit den zur Verfügung stehenden Lehrkräften, den Raum- und Reinigungskapazitäten, den Verkehrsverbindungen auf dem Land etc. Haben die Schulen in dieser Phase die Möglichkeit, auf den Präsenzunterricht in den anderen Jahrgangsstufen komplett zu verzichten?

Es gelten die Maßgaben des Erlasses vom 7. Mai .2020 „Zweiter Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020; hier: Informationen zum Unterricht an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe des ersten Bildungswegs“.

Weiterhin ist der Schutz der Gesundheit der in Schule zusammenkommenden Personengruppen das oberste Gebot, dem sich alle anderen Zielsetzungen unterordnen. (o. g. Erlass, S. 1)

Grundsätzlich besteht die Zielsetzung, den Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen. Die Schulen wählen deshalb die Organisationsform für die Umsetzung entsprechend der personellen und räumlichen

Möglichkeiten vor Ort, so dass eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann. (o. g. Erlass, S. 3)

Abschlussprüfungen und unterrichtsfreie Tage sind dabei planerisch einzubeziehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort, in welchen Fächern und in welchem Umfang der Präsenzunterricht erteilt werden soll und kann. (o. g. Erlass, S. 5)

Die Lehrkräfte sind vorrangig so einzusetzen, dass die Abnahme von Prüfungen (z. B. mündliche Abiturprüfungen, sonstige Leistungsnachweise), der zu erteilende Präsenzunterricht und die Fortführung der unterrichtsergänzenden Angebote für die Sekundarstufe I sichergestellt sind. Die Umsetzung der Vorgaben des o. g. Erlasses sind abhängig von der Verfügbarkeit der Lehrkräfte für den Präsenzunterricht, den räumlichen Gegebenheiten vor Ort und den Absprachen mit dem jeweiligen Schulträger, z. B. im Hinblick auf den Schülertransport, die nur die Schulleiterinnen und Schulleiter vollständig im Blick haben können. (o. g. Erlass, S. 6)

Auch vor der Corona-Pandemie war es nicht unüblich, dass Schulen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt (je nach Größe des Abiturjahrgangs und der personellen und räumlichen Gegebenheiten) einen oder mehrere ausschließliche Prüfungstage für die mündlichen Abiturprüfungen einrichten, u. a. um pro Prüfungstag möglichst viele mündliche Prüfungen abnehmen zu können. Die anderen Jahrgangsstufen erhielten während dieser Tage einen Studientag (nach § 1 Abs. 3 Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung), vom 14. November 2019).

Die Einrichtung solcher Prüfungstage in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt könnte gerade in der aktuellen Situation Anwendung finden. An solchen Prüfungstagen (je nach Größe des Abiturjahrgangs und der personellen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort) kann der Präsenzunterricht für die anderen Jahrgangsstufen ausgesetzt werden.

Bei der Entscheidung über die Anzahl solcher Prüfungstage sollte folgende Maßgabe gelten: **So viel Präsenzunterricht wie möglich; so viele Prüfungstage wie nötig.**

Die Schülerinnen und Schüler, für die an den ggf. eingerichteten Prüfungstagen kein Präsenzunterricht erteilt werden kann, erhalten in dieser Zeit weiterhin unterrichtsunterstützende Aufgabenstellungen für das häusliche Lernen.

Die Kombination von Präsenzunterricht mit unterrichtsunterstützenden Lernsituationen für das häusliche Lernen zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften für diese Zwischenphasen didaktisch versiert ausgearbeitete Materialien und Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird dadurch gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses durch ihre Lehrerinnen und Lehrer erhalten. (Erlass vom 07.05.2020; S. 4)

Die Eltern sind von der Schule über die Dauer und den Umfang der bis zu den Sommerferien geplanten Präsenztage der einzelnen Klassen bzw. Jahrgangsstufen und über den Stellenwert der unterrichtsergänzenden Angebote für das häusliche Lernen zu informieren. (Erlass vom 07.05.2020; S. 7)

2. Leistungskursunterricht in der Q2

In der Stufe Q2 ist der LK-Unterricht laut OAVO fünfstündig. Davon wird auch in den schulformspezifischen Schreiben ausgegangen. Dürfen Schulen ab dem 18. Mai die LK-Stundenzahl grundsätzlich reduzieren, um mehr Ressourcen für den Präsenzunterricht in anderen Stufen zu haben? Oder gilt gemäß der Regelung, dass prüfungsrelevanter Unterricht Vorrang hat, dies auch für die Stundenzahl der LKs, so dass die fünf Stunden nicht reduziert werden können?

Es wird auf folgende Erlasse verwiesen:

- Erlass vom 22. April 2020 „Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020; hier: Informationen zum Unterricht an den Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und der gymnasialen Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs“
- Erlass vom 28. April 2020 „Erlass vom 22. April 2020 zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020; hier: Informationen zum Unterricht an den Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs“
- Erlass vom 4. Mai 2020 „Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27.04.2020 Erlass vom 22.04.2020 gymnasialer Bildungsgang und Erlass vom 28.04.2020 berufliche Gymnasien; hier: Präzisierende Informationen zur Gestaltung des Unterrichts an beruflichen Gymnasien sowie an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe
- Erlass vom 7. Mai 2020 „Zweiter Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020; hier: Informationen zum Unterricht an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe des ersten Bildungswegs“

Für die Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q2 werden sowohl die jeweiligen Leistungskurse entsprechend der Fächerwahl der Schülerinnen und Schüler als auch die Grundkurse in den Pflichtprüfungsfächern Deutsch und Mathematik im Präsenzunterricht erteilt. Die Stundenzahlen orientieren sich an den Vorgaben in § 13 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 OAVO, wonach Leistungskurse fünfstündig, Grundkurse in den Fächern Deutsch und Mathematik vierstündig zu erteilen sind. Für die Leistungskurse im Fach Sport wird der Unterricht bis auf Weiteres ausschließlich in Sporttheorie erteilt (Erlass vom 22.04.2020, S. 4).

Ab dem 18. Mai 2020 soll der Präsenzunterricht im Kurshalbjahr Q2 daher auch weiterhin nur in ausgewählten Fächern erteilt werden. Gleichzeitig soll mit der Erweiterung des Unterrichts auf zusätzliche Fächer und Stunden sichergestellt werden, dass abiturrelevante Unterrichtsinhalte soweit wie möglich im Präsenzunterricht vermittelt werden können (Erlass vom 07.05., S. 7).

Es ist ergänzend zum Präsenzunterricht in der Schule sinnvoll, auch für das Kurshalbjahr Q2 im Rahmen der unterrichtsersetzenden Maßnahmen weitere pädagogische Angebote in anderen Grundkursfächern zur Bearbeitung für zu Hause bereitzustellen. Für die Bewertung der unterrichtsersetzenden Angebote gelten weiterhin die Maßgaben des Ministerbriefs vom 17. April 2020 (o. g. Erlass, S. 9).“